

Rosenbusch, Ute, 1998: Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland. Baden-Baden.

Sacchet, Teresa, 2008: Beyond Numbers. The Impact of Gender Quotas in Latin America. In: *International Feminist Journal of Politics*. 10 (3), 396-386.

Saward, Michael, 2009: Authorisation and Authenticity. Representation and the Unelected. In: *Journal of Political Philosophy*. 17 (1), 1-22.

Schmincke, Imke, 2018: Frauenfeindlich, sexistisch, antifeministisch? Begriffe und Phänomene bis zum aktuellen Antigenderismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 17, 28-33.

Schwindt-Bayer, Leslie A./**Mishler**, William, 2005: An Integrated Model of Women's Representation. In: *The Journal of Politics*. 67 (2), 407-428.

Teele, Dawn Langan, 2018: How the West Was Won: Competition, Mobilization, and Women's Enfranchisement in the United States. In: *The Journal of Politics*. 80 (2), 442-461.

Wängnerud, Lena, 2009: The Principles of Gender-Sensitive Parliaments. New York.

Xydias, Christina, 2014: Women's Rights in Germany: Generations and Gender Quotas. In: *Politics & Gender*. 10 (1), 4-32.

Feministische Repräsentationskritik: (Dis-)Kontinuitäten von den ersten deutschen Frauenbewegungen bis in die Gegenwart

ANNE CRESS

Repräsentationskritik ist im feministischen politischen Denken und Handeln fest verankert – und dies nicht erst seit den 1970er Jahren. Vielmehr kann diese Kritik zumindest bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden, wenn nämlich bislang marginalisierte Werke von Akteur_innen der deutschen Frauenstimmrechtsbewegungen „vom Rand in das Zentrum der Betrachtung“ (Conradi 2015, 107) gerückt werden.¹ Auf diese Weise sollen wichtige Rezeptionslücken auch in der feministischen Repräsentationstheorie zumindest ein stückweit geschlossen werden. Vorrangiges Ziel ist es, die politische Ideengeschichte durch die Nachrezeption der Schriften aus der Frauenstimmrechtsbewegung zu bereichern. Die vergessenen, verleugneten und verschütteten politischen und vor allem denkerischen (Gegen-) Bestrebungen sollen so innerhalb der Politikwissenschaft erneut oder gar erstmalig Sichtbarkeit erlangen (Klinger 1986, 76).

Methodisch habe ich mich an dem von Elisabeth Conradi (2015) entwickelten Verfahren eines „rekonstruierenden Quellenstudiums“ orientiert. Mittels einer archivarisches Recherche und unter Berücksichtigung der zeitgenössischen Forschung analysiere ich Schriften von Frauenstimmrechtsaktivistinnen in Bezug auf ihre Repräsentationskritik. Es lassen sich zunächst drei Varianten einer solchen Kritik identifizieren und entlang der Dimensionen „externe“ und „interne Repräsentationskritik“ unterscheiden:

eine *konservativ-gemäßigte*, eine *radikal-feministische* und eine *marxistisch-feministische* Variante.² Im zweiten Schritt gehe ich auf das Denken zeitgenössischer Theoretiker_innen ein, das ich idealtypisch in eine *essentialistisch-output-orientierte* und eine *anti-essentialistisch-partizipatorische* Variante unterteile, und frage nach theoretischen (Dis-)Kontinuitäten. Abschließend diskutiere ich das herrschaftskritische und transformative Potenzial feministischer Repräsentationskritik.

Eine gemeinsame Sprache der Kritik?

Auguste Kirchhoff (1912, 4) zufolge ist die Frauenstimmrechtsidee in Deutschland zum ersten Mal im Kontext der Revolution von 1848 aufgekommen. Sie sei anschließend jedoch in einen „tiefen Dornröschenschlummer“ gefallen, aus dem sie Hedwig Dohm mit ihrem Werk „Der Frauen Natur und Recht“ (1876) befreit habe.³ Als weitere „Gründerinnen und Vorkämpferinnen“ nennt Kirchhoff (1912, 12) Lily v. Gyzicki, Minna Cauer, Anita Augspurg und Lida Gustav Heymann. Auch in der aktuellen Forschung zur Frauenstimmrechtsbewegung wurden lange Zeit v.a. die Leistungen der „radikalen“ Frauenbewegung betont. Seit Ende der 1990er Jahre wird dies jedoch von einigen Historiker_innen stark kritisiert, die z.B. den Einsatz der konservativ-gemäßigten Helene Lange für das Frauenstimmrecht hervorheben (Bock 1999; Bock 2018; Schaser 2009; Wolff 2018). Kerstin Wolff (2018, 38) vertritt die These, dass „der Kampf der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung um das Stimmrecht ab Mitte der 1890er Jahre (...) als ein Gemeinschaftsprojekt aller Flügel und Richtungen zu verstehen (sei)“. Wolff (ebd., 46) argumentiert, dass es keine grundsätzliche Uneinigkeit über das Ziel, sondern nur über „taktische Herangehensweisen“ (ebd., 52) auf dem Weg zum Stimmrecht gegeben hätte.⁴ Auch Gisela Bock (1999, 191) behauptet: „Der politische Diskurs des Suffragismus war grundsätzlich derselbe, sowohl im Vergleich der Radikalen und Gemäßigten innerhalb Deutschlands als auch im Vergleich zwischen deutschen und außerdeutschen Suffragistinnen.“ Alle hätten die „Sprache der politischen Repräsentation“ (ebd.) gesprochen. Diese vermeintlich gemeinsame Sprache entpuppt sich, so meine These, bei genauerem Hinsehen jedoch als in sich äußerst differenziert. Meine Analyse der Frauenstimmrechtsideen zeigt, dass es durchaus nicht ‚die‘ feministische Repräsentationskritik gab, sondern unterschiedliche Kritikvarianten, und es in den Konflikten um mehr ging als ‚nur‘ um Taktikfragen.⁵ In Bezug auf Repräsentationskritik erweist sich die weit verbreitete, teilweise kritisierte Einteilung der Frauenstimmrechtsbewegung in drei distinkte Flügel (s.u.) durchaus als sinnvolle Heuristik.

Feministische Repräsentationskritik im Kontext deutscher Frauenstimmrechtsbewegungen

Eine Gemeinsamkeit der meisten Frauenstimmrechtsideen ist, dass sie den männlichen Repräsentationsanspruch bzw. die -fähigkeit in Frage stellen. Gleichwohl

können in den drei Flügeln – konservativ-gemäßigter, radikal-feministischer und marxistisch-feministischer – unterschiedliche Spielarten einer Repräsentationskritik rekonstruiert werden. Diese unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer externen Repräsentationskritik, d.h. ihrer Kritik am männlichen Repräsentationsanspruch, als auch in Bezug auf ihre interne Repräsentationskritik, d.h. inwiefern sie ihre eigenen Repräsentationsansprüche selbstkritisch hinterfragen.

Konservativ-gemäßigte Repräsentationskritik

Helene Lange stellte in ihrem 1886 erschienenen Aufsatz fundamental die Fähigkeit des Mannes in Frage, die Frau zu repräsentieren:

Indem man von ihnen (Anmerk. AC: den männlichen Parlamentariern) verlangte, daß sie für die Frauen eintreten, sich in ihre Stelle versetzen sollten, verlangte man etwas, was gegen die Natur ist. Der einzelne, ethisch hochstehende Mann kann, von der Idee der Gerechtigkeit ergriffen, für die Frau eintreten wollen – in sie hineindenken kann auch er sich nicht. Nur die Frau versteht alle Bedürfnisse und Interessen ihres Geschlechts ganz, und wenn auch der Mann für die einzelne, geliebte Frau eintreten kann und wird, so kann nur die Frau die Frau als Geschlecht schützen. Und die einzige Form, in der das wirksam und auf Dauer geschehen kann, ist das Frauenstimmrecht (...), der Einfluss auf die Gesetzgebung. (Lange 1886, 183)

Ihr Plädoyer basierte auf der Annahme von essentialistisch verstandenen, spezifischen Interessen, Bedürfnissen, Sichtweisen und Fähigkeiten der Frau, die sich fundamental von denen des Mannes unterscheiden (Lange 1913, 72). Eine Repräsentation der Frau durch den Mann sei schlicht unmöglich. Zumal die Erfahrung zeige, „daß überall, wo Männer im großen für die Fraueninteressen eingetreten sind, ihr eigener Vorteil im Hintergrund stand“ (ebd., 182). So habe man Mädchen etwa eine bessere Bildung zugestanden, damit sich der Mann später mit seiner Ehefrau nicht allzu sehr langweilen müsse. Lange ging es nicht allein um Interessenspolitik, sondern vielmehr um die Wohlfahrt des gesamten Volkes (Lange 1912, 108f.), denn sie schrieb der Frau gemäß des Prinzips der „geistigen Mütterlichkeit“ eine besondere „Kulturmission“ zu, die sie nur mithilfe des Stimmrechts vollumfänglich erfüllen könne (ebd.; vgl. Clemens 1988, 77). Die Frau solle in die Politik ideelle Werte hineintragen, die in ihrem „Instinkt der Mutterschaft“ und ihrer „unmittelbare(n) Fühlung mit der Natur“ gründen (Lange 1886, 188). Insbesondere im Bereich der Sozialpolitik (z.B. öffentliche Erziehung, Armenpflege) habe sich „diese Mutterliebe“ als von Nöten erwiesen, um Probleme wie Alkoholismus, Verarmung, Jugenddelinquenz oder Prostitution erfolgreich zu bewältigen (ebd., 186). Basierend auf dieser identitätslogischen Argumentation kritisierte Lange den „rein männliche(n) Staat in seiner starren Einseitigkeit“ (ebd., 188); sie forderte stattdessen das verständigungsorientierte Zusammenwirken beider Geschlechter, die sich mit ihrer jeweiligen Eigenart gegenseitig ergänzen würden und ihre je spezifischen Qualitäten im Sinne des wahrhaft öffentlichen Wohls einsetzen sollten (ebd., 186, 188, 194f.).

Differenzen innerhalb der Gruppe der Frauen problematisierte Lange nicht; der eigene Anspruch, ‚die Frau‘ repräsentieren zu können, wurde von ihr nicht kritisch hinterfragt. Dieser Mangel an interner Repräsentationskritik ist für weite Teile der bürgerlichen Frauenbewegung charakteristisch. So war das anwaltschaftliche Handeln für Arbeiterinnen weitgehend unumstritten (Bäumer 1901, 36). Louise Otto (1848, 71) sah es gar als ihre „heiligste Pflicht (an), der Sache Derer, welche nicht den Muth haben, dieselbe zu vertreten, (...) ihre Stimme zu leihen“. Sie legitimierte ihr Repräsentationshandeln ebenfalls identitätslogisch – „Ich bin gewiss, meine armen Schwestern theilen meine Gefühle“ (ebd.) – sowie über die Annahme, dass Arbeiterinnen aufgrund ihrer prekären Lebenssituation nicht dazu in der Lage sind, für sich selbst zu sprechen.

Radikal-feministische Repräsentationskritik

Die radikal-feministische Kritik argumentierte anders. Eine legitime Repräsentation von Frauen durch Männer wurde nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber es wurde bemängelt, dass das männliche Repräsentationshandeln vollkommen losgelöst von jeglicher Partizipation der Frau erfolge. Bereits 1876 wendete sich Hedwig Dohm gegen die vorherrschende Meinung, die Frau werde durch den Mann mitrepräsentiert⁶:

Wann übertrug die Frau dem Manne das Mandat? Wann legte er ihr Rechenschaft von seinen Beschlüssen ab? Weder das eine noch das andere ist jemals geschehen. Wenn die Frauen nicht einverstanden sind mit dieser Vertretung, so ist eine Behauptung wie die angeführte eine beleidigende sociale Improvisation der Männer, ein Hohn in's Antlitz der realen Verhältnisse. (Dohm 1876, 126)

Dohm fokussierte auf das Fehlen einer unmittelbaren Legitimierung durch die Repräsentierten und bediente sich damit eines klassisch-demokratiethoretischen Arguments, wenngleich dessen Anwendung bis dato und auch darüber hinaus keineswegs üblich war; denn es war keine Selbstverständlichkeit, Frauen als eigenständige Persönlichkeiten anzuerkennen, die dazu berechtigt und befähigt sind, unmittelbar an der Weltgestaltung mitzuwirken. Marie Baumgarten (1914, 41) nahm den Faden Dohms später auf und kritisierte die Männer dafür, dass sie für und über Frauen sprächen, ohne diese „selbst reden (zu) lassen, wie es (...) (ihnen) dabei zu Mute ist, ob es ihren Wünschen entspricht“. Die radikalen Frauen forderten nicht mehr und nicht weniger als das Recht, für sich selbst sprechen zu dürfen. Sie kämpften für die Möglichkeit „ein(es) aktive(n) und innerlich freie(n) Leben(s) als Bürgerin des Staates“ (Solltmann 1917, 22).

Sie waren sich zudem der Heterogenität innerhalb der Gruppe der Frauen um einiges bewusster als der konservativ-gemäßigte Flügel. Sie thematisierten v.a. Klassenunterschiede und lehnten einen auf Harmonie und Einheit bedachten ‚Reinfeminismus‘ – wie er z.B. von der konservativ-gemäßigten Paula Schindler (1913) von der Deut-

schen Vereinigung für Frauenstimmrecht vertreten wurde – ab, denn die Radikalen wollten sich nicht darauf beschränken, nur die „Beseitigung derjenigen Einschränkungen und Ungerechtigkeiten (zu fordern), die die Frau wegen ihres Geschlechts treffen“ (ebd., 35). Vielmehr setzten sie sich für eine umfassende Demokratisierung der (Welt-)Gesellschaft ein.⁷ Mittels des Stimmrechts sollte allen Gesellschaftsmitgliedern die Teilhabe am politischen Leben ermöglicht werden (Kulka 1914, 2). Konsequenterweise forderten die Radikalen das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Sie waren davon überzeugt, dass „an die Stelle der Entrechtung der Frau durch den Mann niemals die Entrechtung der Frau durch die Frau treten darf“ (Kirchhoff 1912, 33).⁸ Radikale, wie Minna Cauer (1913), wollten die Frauenbewegung durch und durch „als eine demokratische Bewegung“ verstanden wissen und sorgten sich daher auch um deren interne Demokratie; sie beklagten Bevormundung sowie bürokratische Herrschaft (Cauer 1917b, 39). Ferner waren sie davon überzeugt, dass weder sie noch die Frauenbewegung als Ganzes „im Namen der ganzen Frauenwelt (...) handeln, (...) Prinzipien verkünden und diese als (...) anerkannt hinstellen (konnten)“ (Cauer 1917a, 38). Deswegen hielten sie es auch für einen Irrtum, dass die Gemäßigten meinten, sie könnten das gesamte Geschlecht vertreten. Trotz oder gerade wegen aller Zurückhaltung gegenüber der Repräsentation anderer, rangen die Radikalen um ein gelingendes solidarisch-verantwortliches Handeln. Anstatt egoistische Klasseninteressen zu verfolgen, wollten sie auch für die Rechte der Arbeiterin kämpfen (Cauer 1916, 14). Tony Breitscheid (1909, 14) schreibt: „Wir, die wir die ‚bürgerlichen Frauen‘ genannt werden, wollen kein Vorrecht vor den Arbeiterinnen, wir wollen Gleichberechtigung. Und wenn sie auch in anderen Organisationen stehen, so wollen wir doch auf das gleiche Ziel gehen und müssen uns auf dem Weg gegenseitig unterstützen.“ In ähnlicher Weise appellierte Lilly Braun (geb. Gizycki) bereits 1895 an die Verantwortung der (bürgerlichen) Frauen, „in den Kampf für die leidende Menschheit einzutreten“ (Gizycki 1895, 24).

Marxistisch-feministische Repräsentationskritik

Die Proletarier_innen waren skeptisch gegenüber solchen Solidaritätsbekundungen. Zu groß schienen die soziale Ungleichheit und die Interessensgegensätze. Insbesondere Clara Zetkin (1907, 32) zweifelte die Bereitschaft all der „edelsteinübersäten Damen (...) (an,) gegen ihre eigene Klasse und deren wirtschaftliche, soziale und politische Vorrechte (zu kämpfen) (...), (d.h.) gegen soziale Zustände, denen sie selbst ihre Muße, ihre Bewegungsfreiheit, ihre Bildung und ihren Luxus verdanken“. Die Bündnisfähigkeit der bürgerlichen Frauen war folglich umstritten (Richebächer 1982, 132). Das „schöne frauenrechtlerische Lirum Larum von der ‚einen großen Schwesternschaft‘“ (Zetkin 1907, 13) sowie „das theoretische Märchen von der einen unteilbaren Frauenbewegung“ (ebd., 17) wurden kritisiert. Zetkin beklagte zudem, dass sich die Forderungen der Radikalen nicht hinreichend in ihrer politischen Praxis widerspiegeln würden (ebd., 16f.). Allerdings schlossen nicht alle Akteur_in-

nen der proletarischen Frauenbewegung prinzipiell eine Zusammenarbeit mit jenen Bürgerlichen aus, die für das allgemeine Frauenwahlrecht kämpfen wollten (Notz 2008, 29). So fand etwa ein gemeinsamer Protest für das Wahlrecht am 19.03.1911, dem ersten Internationalen Frauentag, statt (ebd., 34).

Am Repräsentationsanspruch der Arbeiter gegenüber den Arbeiterinnen wurde von Seiten der Proletarier_innen hingegen nur zögerlich Kritik geübt. Dies mag unterschiedliche Gründe gehabt haben. Zum einen sahen sie im Frauenwahlrecht in erster Linie ein Mittel im gemeinsamen Kampf gegen den Kapitalismus. Zum anderen war die Arbeiterbewegung insgesamt von einer hegemonialen Männlichkeit durchdrungen (Welskoop 2000, 335ff.), was eine solche Kritik sicherlich erschwerte. Aber – so formuliert es die ungarische Feministin und Frauenstimmrechtlerin Rosika Schwimmer (1907, 155) – „auch den sozialistischen Frauen dämmerte es, daß in dem ständigen Unterordnen der speziellen Fraueninteressen unter die der ‚Allgemeinheit des Proletariats‘ eine tüchtige Portion Männerklasseninteresse steckt(e)“.

Zeitgenössische feministische Repräsentationskritik: Zwei idealtypische Varianten

Die Institutionalisierung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts 1918 stellt ohne Zweifel einen bedeutenden Meilenstein dar auf dem Weg der Befreiung der Frauen „von den künstlichen Fesseln“ (Chapmann-Catt 1913, 14) und „aus den großen Gefängnissen, die für die Frauenschaft die Welt bedeuteten“ (Dohm 1910, 3). Sollte Dohm also mit ihrer 1876 formulierten Annahme Recht behalten, dass Frauen durch das Erlangen des Stimmrechts dazu ermächtigt würden, ihre Unterdrückung aufzuheben und Freiheit, Ebenbürtigkeit sowie Selbstständigkeit zu verwirklichen (Dohm 1876, 183)? Die Antwort fällt angesichts der nach wie vor bestehenden (vergeschlechtlichten) Herrschaftsverhältnisse ambivalent aus. Gabriele Abels (2011, 217) betont, welche beeindruckende Entwicklung die Geschlechterverhältnisse in Deutschland seit der Zeit der Frauenstimmrechtsbewegung durchlaufen haben; gleichwohl sei „einzuräumen, dass wir von einer echten Geschlechterparität immer noch entfernt sind.“

Vielfältige Demokratiedefizite werden innerhalb (feministischer) Politikwissenschaft sowie politischer Praxis intensiv diskutiert. Immer noch versuchen frauenbewegte Akteur_innen und feministische (Politik-)Wissenschaftler_innen den geschlechtsbezogenen Hindernissen politischer Gleichheit und Freiheit mittels Repräsentationskritik auf die Spur zu kommen. Auch gegenwärtig gibt es nicht ‚die‘ feministische Repräsentationskritik, sondern eine Vielfalt an Stimmen. Dies hängt u.a. mit divergierenden Demokratie- und Politikverständnissen sowie Geschlechter- und Erkenntnistheorien zusammen. Im Folgenden vertrete ich die These, dass es zwei idealtypische Varianten zeitgenössischer feministischer Repräsentationskritik gibt, die unterschiedliche Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten mit der ‚alten‘ Kritik aufweisen.

Die essentialistisch-output-orientierte Repräsentationskritik

Gemäß der vorherrschenden liberalen Demokratietheorie besteht eine zentrale Funktion eines jeden demokratischen politischen Systems darin, für eine Bündelung sowie für eine rationale Übertragung der Bürger_inneninteressen in Politik (policy) zu sorgen. Repräsentation wird mit Interessenvertretung gleichgesetzt. Ein Repräsentationsproblem besteht, laut diesem output-orientiertem Demokratieverständnis, sofern die Interessen der Bürger_innen keine adäquate Berücksichtigung finden und darunter sowohl die demokratische Legitimität des politischen Systems als auch die Qualität der Politikergebnisse leidet. In dieser Tradition verhaftete feministische Politikwissenschaftler_innen sind dementsprechend an der Frauenfreundlichkeit der Politikergebnisse interessiert. Von Belang ist, inwiefern Fraueninteressen im politischen Prozess durch- und umgesetzt werden können (Blome/Fuchs 2017, 57). Eine zentrale Annahme lautet, dass Frauen – als eine eigene, anzuerkennende Interessensgruppe – aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses und der damit verbundenen sozialen Ungleichheiten strukturell benachteiligt und politisch exkludiert werden. Ähnlich wie Lange unterstellen einige, dass die Berücksichtigung von Fraueninteressen ausschließlich oder zumindest in besonderer Weise durch Frauen erfolgen könne (Sauer 2011, 127; Wängnerud 2009, 65). Im Unterschied zum wissenschaftlichen Mainstream ist somit nicht nur das Was der Repräsentation von Interesse, sondern der Inhalt hängt unweigerlich mit dem Wer – also dem Subjekt des Repräsentationshandelns – zusammen.

Diese Annahme baut in der Regel auf einer (dualistisch-)essentialistischen Theorie der Geschlechterdifferenz auf. Frauen werden als homogene Gruppe mit spezifischen Sichtweisen, Themen, Problemen und Interessen betrachtet, welche erfahrungsbasiert und somit in erster Linie Frauen selbst vorbehalten sind. Zugleich wird diesem exklusiven Wissen eine große Bedeutung für die Transformation der Gesellschaft und insbesondere für die Befreiung der Frau zugeschrieben (Hartsock 1983, 289, 304). Für die Standpunkt-Theoretikerin Nancy Hartsock (ebd., 284) gründet das Besondere der weiblichen Erfahrung in der geschlechtlichen Arbeitsteilung. Auch andere nennen geschlechtsbezogene sozio-ökonomische Positionen und/oder biologische Differenzen als Quelle (Wängnerud 2009, 53; Sapiro 1981, 166; Phillips 1998, 233).

Ausgehend davon wird der geringe Frauenanteil in staatlichen Institutionen kritisiert und eine zahlenmäßige Verbesserung deskriptiver Repräsentation, z.B. mittels Quoten, eingefordert. Gleichwohl wird in diesen Studien oftmals nicht expliziert, warum numerische Unterpräsenz aus demokratie- bzw. geschlechtertheoretischer Perspektive ein Problem darstellt (Wängnerud 2009, 53). Der Zusammenhang zwischen deskriptiver Repräsentation – verstanden als Präsenz von Frauen in politischen Entscheidungsprozessen – und substanzieller Repräsentation – gemessen an der Frauenfreundlichkeit der Ergebnisse – ist innerhalb der feministischen Repräsentationsforschung sehr wohl umstritten (Sauer 2011, 129). Frauen handeln nicht

immer zu Gunsten ihres Geschlechts (to act for women) und mehr weibliche Abgeordnete führen nicht zwangsläufig zu einem Politikwandel im Sinne bestimmter, feministisch-normativer Positionen (Childs/Krook 2008, 21f.). Zudem wird die präpolitische Existenz von spezifischen, universal-gültigen Fraueninteressen von Seiten einer anti-essentialistisch-partizipatorischen Repräsentationskritik massiv in Frage gestellt.

In gewisser Weise zeichnet sich zwischen dieser essentialistisch-output-orientierten Repräsentationskritik und der ‚alten‘ konservativ-gemäßigten Kritikvariante eine Kontinuitätslinie ab. Beide begegnen männlichen Repräsentationsansprüchen gegenüber Frauen grundsätzlich mit Skepsis oder halten sie aufgrund einer diesbezüglich präsumierten Repräsentationsunfähigkeit des Mannes sogar für prinzipiell illegitim und unbegründet (Phillips 1998, 234; Diamond/Hartsock 1981, 198). Hingegen haben sie in der Regel kein Problem damit, wenn eine kleine Gruppe von Frauen oder womöglich eine einzelne Frau den Anspruch erhebt, für und über die Frau im Allgemeinen sprechen zu können. Eine (gruppen-)interne Repräsentationskritik ist ihnen weitgehend fremd.

Die anti-essentialistisch-partizipatorische Repräsentationskritik

Insbesondere intersektionale, postkolonial-feministische sowie queer-feministische Ansätze weisen Vorstellungen von universellen weiblichen Erfahrungen und Interessen entschieden zurück. Die Idee der universellen Schwesternschaft entpuppt sich als ein Versuch, Vielfältiges und Widersprüchliches zu vereindeutigen (Lorey 1998, 102). Die postkolonial-feministische Kulturwissenschaftlerin Ien Ang (1995, 191) konstatiert: „not all women share the same experience of ‚being a women‘, nor is a shared gender enough to guarantee a commonality on social positioning“. Die Gruppe der Frauen ist aus unterschiedlichen Gründen in sich heterogen. Neben dem Geschlecht bestehen weitere relevante soziale Strukturkategorien, die auf vielfältige Weise miteinander verwoben sind, wie etwa: Sexualität, Ethnizität (race), Klasse oder (Dis-)Ability. Zudem wird bezweifelt, dass es feste, unveränderbare, wesentliche Identitäten gibt, „die als Essenz den Kern der Frau, der Lesbe, des Mannes etc. ausmachen“ (Lorey 1998, 93). Vielmehr ist die „Position, von der aus frau/man spricht, (zwar) durch historisch spezifische Praktiken und Diskurse konstituiert (...) (, aber) niemals endgültig und fest (ist)“ (ebd., 111). In dieser Variante wird unter politischer Repräsentation nicht nur das Sprechen-für-andere (Stellvertretung), sondern explizit auch das Sprechen-über-andere (Darstellung) verstanden; beide Phänomene sind schwer voneinander abzugrenzen und werfen durchaus ähnliche Fragen auf (Alcoff 1991, 9). Zudem werden auch non-verbale Darstellungsformen (z.B. Bilder) für politisch relevant erachtet.

Damit wird politische Repräsentation zu einem grundsätzlichen Problem. Die substanzielle Schwierigkeit besteht darin, dass die Repräsentierten in der Regel als politisches Subjekt konstituiert werden, d.h. als Einheit mit gemeinsamen Interessen,

Forderungen oder Perspektiven. Dieses Gemeinsame – sprich das Objekt der Repräsentation – ist jedoch nicht einfach gegeben und kann daher auch nicht ohne weiteres abbildungslogisch repräsentiert werden (Castro Varela/Dhawan 2004, 209). Es kann allenfalls in einem politischen, konflikthaften Prozess konstruiert werden. Damit drängt sich die nur schwer zu beantwortende Frage auf, wer auf welche Weise an diesen Prozessen beteiligt gewesen sein sollte. Jede (Gruppen-)Repräsentation birgt letztlich die Gefahr, über die Homogenisierung von Heterogenität in Exklusion zu münden (Disch 2015, 490).

Die anti-essentialistisch-partizipatorische Repräsentationskritik zielt hingegen darauf ab, bislang Marginalisierten und Ausgeschlossenen Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen (Dhawan/Castro Varela 2016, 12). Anstatt weiterhin als prinzipiell partizipationsunfähige Objekte adressiert zu werden, sollen sie als (potenzielle) politische Subjekte Anerkennung finden, die „define their own reality, establish their own identities, name their history“ (hooks 1989, 42; vgl. auch Collins 1990, 95; Hanock 2016, 12). Das fragliche, komplexe Ich, das „sich weigert einen Minderheitenstatus oder gelebten Ort der Prekarität zugunsten eines anderen in den Hintergrund treten zu lassen“ (Butler 2016, 93), ist zu würdigen. Diese herrschaftskritische Priorisierung von Partizipation ist für die feministische politische Theorie und Praxis durchaus charakteristisch (Sauer 2011, 126).

Ausgehend von dieser normativen Präferenz gründet die *potenzielle Gewaltförmigkeit politischer Repräsentation* darin, dass die Repräsentierten am Repräsentationsakt selbst nicht unmittelbar beteiligt sind (Pitkin 1967, 9; Castro Varela/Dhawan 2013, 270). Nicht sie sind es, die in diesem Moment sprechend und handelnd an der gemeinsamen Gestaltung der Gesellschaft partizipieren, sondern die Repräsentant_innen, die für und über sie sprechen. Wenn diese ihre direkte Verbindung zu den Repräsentierten nahezu gänzlich verlieren, bewusst kappen oder erst gar nie hatten, können sie womöglich von diesen losgelöst, weitgehend autonom als elitär Herrschende agieren (Young 2000, 129). Repräsentation und Partizipation stehen somit zwangsläufig in einem spannungsreichen Verhältnis.

Je nach Gestalt der Repräsentationsbeziehung ist das Handeln der Repräsentant_innen als legitim oder illegitim, als begrüßenswert oder kritikwürdig zu bewerten (Young 2000, 128). Von Relevanz ist die Art, also ob Repräsentant_innen und Repräsentierte überhaupt in Kontakt stehen. Sofern dies der Fall ist, ist ferner die Qualität der Repräsentationsinteraktion, ihr Gelingen und die Rückbindung an die Repräsentierten zu untersuchen. Das Sprechen-für kann nur dann gelingen – und legitim sein –, wenn zuvor in der Interaktion eine gemeinsame Perspektive, ein gemeinsames Interesse oder eine gemeinsame Meinung herausgebildet oder identifiziert wurde (ebd., 129).

Vertreter_innen einer anti-essentialistisch-partizipatorischen Repräsentationskritik fragen zudem nach der Verteilung von Repräsentationsmöglichkeiten: Wer kann wen, wann und wie repräsentieren? Sie stellen fest: Nicht jede_r hat gleichermaßen die Möglichkeit andere zu repräsentieren, weil es eben nicht allen, sondern nur

„einigen Wenigen gestattet wird, sich an öffentlichen Orten zu artikulieren“ (Castro Varela/Dhawan 2004, 212). Angehörige privilegierter sozialer Gruppen können nicht nur jeder Zeit für sich selbst die Stimme erheben, sondern sind zudem in der Lage, „den Anderen (Nicht-Privilegierten“; AC) zu repräsentieren und sich damit Respekt und Geltung zu verschaffen“ (ebd.). Patricia Hill Collins (1990, 26) macht auf die diskursive Dominanz der Erfahrungen, Perspektiven und Interpretationen Privilegierter aufmerksam, die mitunter kaum Raum für abweichende Sichtweisen und Erzählungen lässt. Selbst wenn unterdrückte soziale Gruppen eine Äußerung tätigen und diese von anderen registriert wird, gelingt es ihnen oftmals nicht, sich verständlich zu machen (Steyerl/Rodriguez 2013, 7). Ihrem Sprechen wird nicht selten „durch Nicht-Zuhören widerstanden“ (Castro Varela 2007, 261).

Schließlich sind die politischen Effekte des Repräsentationshandelns in den Blick zu nehmen. Hierbei ist vor allem von Interesse, wie sich das Sprechen für und über die Repräsentierten auf deren politische Partizipationsmöglichkeiten – auch jenseits der konkreten Repräsentationsbeziehung – auswirkt. Die politische Relevanz der Repräsentationspraxen ist nicht nur darin begründet, dass von dem produzierten und vermittelten Wissen über die Repräsentierten etwa Problemdefinitionen sowie politische Lösungsvorschläge (policies) abgeleitet werden, sondern sie wird auch an den normierenden und normalisierenden Effekten dieser Darstellungen festgemacht (Lorey 1998, 100). Die Repräsentationen können sich auf die Anerkennung zukünftiger Repräsentationsansprüche auswirken, indem sie die Möglichkeiten einschränken, eine andere (politische) Subjektivität zum Ausdruck zu bringen (Castro Varela/Dhawan 2004, 208). Eine diskursive Festschreibung der Subjektposition Frau kann einige Frauen politisch sichtbar, andere unsichtbar machen (ebd., 209). Castro Varela und Dhawan sprechen davon, dass so „Exklusionsformen generiert (werden), die gewaltvolle regulatorische Konsequenzen hervorbringen“ (ebd., 208). So wird beispielsweise in feministischen Diskursen des globalen Nordens ein Bild von der emanzipierten Frau gezeichnet, das zwar die Anerkennung und Befreiung einiger Frauen unterstützt und legitimiert, aber zugleich andere Frauen ausschließt, die nicht diesem Bild entsprechen, weil sie z.B. ein Kopftuch tragen (ebd., 207).

Im Vergleich zur alten Frauenstimmrechtsbewegung hat sich heute insbesondere die interne Repräsentationskritik weiter ausdifferenziert und intensiviert, besonders in der anti-essentialistisch-partizipatorischen Variante. Allerdings war diese Kritik – zumindest in Ansätzen – in der ‚alten‘ radikal- und marxistisch-feministischen Repräsentationskritik bereits angelegt (s.o.). Mit der radikal-feministischen Repräsentationskritik teilt die zeitgenössische Kritikvariante zudem die Ablehnung eines ‚Reinfeminismus‘ sowie die normativ-herrschaftskritische Priorisierung politischer Partizipation. Mit Blick auf die verschiedenen deutschen Frauenstimmrechtsbewegungen fällt aus heutiger Perspektive noch etwas auf: Immer noch wird innerhalb feministischer Politik und Wissenschaft – trotz oder gerade wegen der intensivierten Repräsentationskritik – um die (Un-)Möglichkeit von politischen Bündnissen und solidarischem Handeln sowie um einen kritischen Umgang mit den jeweils eigenen

Privilegien gerungen (siehe etwa Butler 2016). Insofern lassen sich im feministischen Denken durchaus beachtliche Kontinuitäten ausmachen.

Das herrschaftskritische und transformative Potenzial feministischer Repräsentationskritik

*„Jahrelang haben wir selbst im Stimmrecht das Endziel
aller unserer Bestrebungen erblickt,
bis wir lernten, daß auch dies Ziel ein neuer Anfang ist.“
(Kirchhoff 1912, 13)*

Die formal-rechtliche politische Gleichheit aller deutscher Staatsbürger_innen wurde zwar mit der Institutionalisierung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts vor 100 Jahren erreicht, sie kann aber durch diverse strukturelle Exklusionsmechanismen unterwandert werden.⁹ Die Erweiterung des Stimmrechts alleine kann nicht sicherstellen, dass unterdrückte soziale Gruppen (Frauen*, People of Color, Menschen mit Behinderung etc.) eine politische Stimme haben. Ungeachtet ihres formal-rechtlichen Status als gleichberechtigte Bürger_innen können sie innerhalb politischer Diskurse auf unterschiedliche Weise „mundtot gemacht oder marginalisiert“ (Young 1993, 286) und somit in ihrer Sprechfähigkeit massiv eingeschränkt werden. Feministische Repräsentationskritiken können ein wirksames Instrument für die Realisierung politischer Gleichheit darstellen. Mit ihrer Hilfe können Repräsentationspraxen in ihrer Komplexität, in ihren vielfältigen Erscheinungsformen sowie mit den ihnen inhärenten Ambivalenzen theoretisiert werden. Die hier dargestellten Kritikvarianten können zum Aufdecken oftmals verschleierter Herrschaftsverhältnisse beitragen. Mit ihnen gerät in den Blick, dass es nach wie vor innerhalb und außerhalb von Frauenbewegungen Akteur_innen gibt, die im politischen Diskurs für andere sprechen. Nicht selten präsentieren sie sich explizit oder implizit als Anwält_innen, die insbesondere jenen Frauen eine Stimme verleihen, die sonst keine hätten (Lorey 2012, 184). Sie sprechen etwa für und über von Gewalt betroffene Frauen, Migrant_innen oder auch Sexarbeiter_innen. (Postkolonial-)Feministische Theoretiker_innen thematisieren die (potenzielle) Gewaltförmigkeit derartiger interner und externer Repräsentationspraxen und brechen mit der weitverbreiteten Annahme, Repräsentation sei per se etwas Gutes bzw. würde nur Gutes bewirken – oder sei zumindest nicht kritikwürdig. Feministische Repräsentationskritik kann somit Demokratiedefizite aufdecken. Aus einer feministisch-herrschaftskritischen Perspektive besteht weiterhin die Notwendigkeit, an einem radikaldemokratischen Projekt zu arbeiten, das jegliche Form der Prekarität bekämpft und mit dem Anspruch antritt, „dass Leben gleich behandelt werden und gleich lebbar sein sollten“ (Butler 2016, 92).

Anmerkungen

- 1 Ich adressiere die Akteur_innen der Frauenstimmrechtsbewegung somit explizit auch als politische Denker_innen und nicht ‚nur‘ als Aktivist_innen. Ihr politisches Denken hat sich u.a. aufgrund ihrer inneruniversitären Marginalisierung vor allem im Rahmen von selbst herausgegebenen Zeitschriften und Schriften publizistisch niedergeschlagen (Conradi 2015, 99). Damals wie heute besteht zudem zwischen feministischer Wissenschaft und dem politischem Projekt „Feminismus“ eine enge, wenngleich auch nicht spannungsfreie Verwobenheit (Krause 2003, 26f.).
- 2 Ich habe v.a. die Schriften von Lange und Zetkin sowie die Zeitschrift für Frauenstimmrecht (Jahrgang 1913-1918) analysiert. Meinen Thesen zur konservativ-gemäßigten Repräsentationskritik wurde durch eine punktuelle Sichtung der Zeitschrift Die Frau (Jahrgang 1887/88-1919/20) validiert. Weitere Quellen können dem Literaturverzeichnis entnommen werden. Die Analyse der marxistisch-feministischen Repräsentationskritik ist im Vergleich etwas kurz gekommen. Hier wäre eine Sichtung der Zeitschrift Die Gleichheit erforderlich.
- 3 Dohm hatte das Frauenstimmrecht erstmalig 1873 in ihrer Schrift „Der Jesuitismus im Hausstande. Ein Beitrag zur Frauenfrage“ öffentlich gefordert (Gerhard 1990, 105).
- 4 Ähnlich argumentiert Lange (1913) selbst.
- 5 Innerhalb der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung existierten 1914 drei Organisationen mit unterschiedlicher Ausrichtung (Cauer 1914; Heymann 1941, 111): Der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht (gemäßigt, aber ursprünglich radikal); 1902 gegründet von Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann, Minna Cauer u.a.; zunächst als Deutscher Verein für Frauenstimmrecht bis 1904), die Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht (konservativ; gegründet 1911), und der Deutsche Bund für Frauenstimmrecht (radikal; 1913 gegründet von Augspurg, Heymann, Cauer u.a.). Die ersten beiden schlossen sich im März 1916 unter der Leitung von Marie Stritt zum Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht zusammen (Schüller 2005, 197). Der Hauptkonflikt zwischen den verschiedenen Strömungen entfachte sich an der Frage, welches Stimmrecht gefordert werden sollte: ‚nur‘ das Frauenstimmrecht – im Sinne einer Angleichung an das jeweils bestehende Männerwahlrecht – oder das allgemeine, gleiche (Breitscheid 1909, 3). Überdies bestand Dissens, welcher Stellenwert dem Stimmrecht in der Gesamtschau der Bestrebungen der Frauenbewegung zukommen sollte und zu welchem Zeitpunkt welche Stimmrechtsforderung zu äußern sei (Clemens 1990, 60, 83f.; Schüller 2005, 185).
- 6 Diese Schrift Dohms wird auch von Lange (1899) positiv rezipiert.
- 7 Unter den Radikalen war der internationale Gedanke weit verbreitet. Sie wollten i.d.R. nicht nur das Wohl ihres eigenen Volkes, sondern das der gesamten Welt im Blick haben (Heymann 1915). Zudem waren die Frauenstimmrechtsbewegungen international sehr gut vernetzt (Abels 2011, 203).
- 8 Wie ausgeprägt die selbstkritische Haltung unter den Radikalen tatsächlich war, müsste näher untersucht werden. Denn sie sahen sich etwa, trotz Abneigung gegenüber jeglicher Form von Bevormundung, durchaus dazu im Stande, „Ideale für das weibliche Geschlecht auf(zu)stellen, (...) für Ziele ein(zu)treten und für dieselben (zu) wirken“ (Cauer 1917a, 38).
- 9 Zur folgenreichen Problematik der Bindung von politischer Gleichheit an Staatsbürger_innenschaft statt an Herrschaftsbetroffenheit vgl. Benhabib 2016.

Literatur

Abels, Gabriele, 2011: 90 Jahre Frauenwahlrecht. Zum Wandel von Geschlechterverhältnissen in der deutschen Politik. In: Abels, Gabriele (Hg.): Deutschland im Jubiläumsjahr 2009. Blick zurück nach vorn. Baden-Baden, 197-219.

Alcoff, Linda, 1991: The Problem of Speaking for Others. In: Cultural Critique. 5 (Winter), 5-32.

- Ang, Ien**, (1995) 2004: I'm a Feminist but ... Other Women and Postnational Feminism. In: Lewis, Reina/Mills, Sara (Hg.): *Feminist Postcolonial Theory. A Reader*. New York, 190-206.
- Bäumer, Gertrud**, 1901: Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland. In: Lange, Helene/Bäumer, Gertrud (Hg.): *Handbuch der Frauenbewegung*. 1. Teil. Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern. Berlin, 1-153.
- Baumgarten, Marie**, 1914: Muß die Frau das Stimmrecht haben. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. Juli 1914, 41-42.
- Benhabib, Seyla**, 2016: Demokratische Iterationen und demokratische Exklusionen. Eine Debatte über die gerechten Grenzen des Demos. In: Benhabib, Seyla: *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*. Berlin, 191-234.
- Blome, Agnes/Fuchs, Gesine**, 2017: Macht und substantielle Repräsentation von Frauen. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 26 (1), 55-69.
- Bock, Gisela**, 1999: Das politische Denken im Suffragismus. Deutschland um 1900 im internationalen Vergleich. In: Bock, Gisela: *Geschlechtergeschichten der Neuzeit. Ideen, Politik, Praxis*. Göttingen, Bristol, 168-203.
- Bock, Gisela**, 2018: 100 Jahre Frauenwahlrecht. Deutschland in transnationaler Perspektive. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*. 66 (5), 395-412.
- Breitscheid, Tony**, 1909: Die Notwendigkeit der Forderung des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlrechts. Berlin.
- Butler, Judith**, 2016: Anmerkung zu einer performativen Theorie der Versammlung. Berlin.
- Castro Varela, Maria do Mar**, 2007: Unzeitgemäße Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und Gelehrter Hoffnung. Bielefeld.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita**, 2004: Horizonte der Repräsentationspolitik – Taktiken der Intervention. In: Roß, Bettina (Hg.): *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft. Perspektiven für eine anti-rassistische und feministische Politik und Politikwissenschaft*. Wiesbaden, 205-226.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita**, 2013: Postkolonialer Feminismus und die Kunst der Selbstkritik. In: Steyerl, Hito/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*. Münster, 270-290.
- Cauer, Minna**, 1913: Antwort. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 15. Juni 1913, 36.
- Cauer, Minna**, 1914: Drei Richtungen. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 15. Februar 1914, 11.
- Cauer, Minna**, 1916: Reflexion zur bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. April 1916, 13-14.
- Cauer, Minna**, 1917a: Majoritäten und Minoritäten. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. u. 15. September 1917, 38.
- Cauer, Minna**, 1917b: Offene Antwort an Fräulein Lohmann. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. u. 15. Oktober 1917, 39-40.
- Chapmann-Catt, Carrie**, 1913: Aufruf zum VII. Kongreß des Weltbundes für Frauenstimmrecht. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. März 1913. Berlin, 14-15.
- Childs, Sarah/Krook, Mona Lena**, 2008: Theorizing Women's Political Representation. Debates and Innovations in Empirical Research. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 17 (2), 20-30.
- Clemens, Bärbel**, 1988: Menschenrechte haben kein Geschlecht! Zum Politikverständnis der bürgerlichen Frauenbewegung. Pfaffenweiler.
- Clemens, Bärbel**, 1990: Der Kampf um das Frauenstimmrecht in Deutschland. In: Wickert, Christl (Hg.): *Heraus mit dem Frauenwahlrecht. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung*. Pfaffenweiler, 51-131.

Collins, Patricia Hill, 1990: *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. Boston.

Conradi, Elisabeth, 2015: Rekonstruierendes Quellenstudium und Nachrezeption. Wie die politische Ideengeschichte zu bereichern ist. In: Reese-Schäfer, Walter/Salzborn, Samuel (Hg.): *Die Stimme des Intellekts ist leise. Klassiker/innen des politischen Denkens abseits des Mainstreams*. Baden-Baden, 85-111.

Dhawan, Nikita/**Castro Varela**, Maria do Mar, 2016: What Difference Does Difference make?. Diversity, Intersectionality and Transnational Feminist Politics. In: *Wagadu. A Journal of Transnational Women's and Gender Studies*. 16, 11-39.

Diamond, Irene/**Hartsock**, Nancy, (1981) 1998: Beyond Interests in Politics. A Comment on Virginia Sapiro's 'When Are Interests Interesting? The Problem of Political Representation of Women'. In: Phillips, Anne (Hg.): *Feminism and Politics*. Oxford, New York, 193-202.

Disch, Lisa, 2015: The Constructivist Turn in Democratic Representation. A Normative Dead-End? In: *Constellations*. 22 (4), 487-499.

Dohm, Hedwig, (1876) 1986: *Der Frauen Natur und Recht. Zur Frauenfrage zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen*. (Berlin), Neunkirch.

Dohm, Hedwig, 1910: *Erziehung zum Frauenstimmrecht*. Berlin.

Gerhard, Ute, 1990: *Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung*. Reinbek.

Gizycki, Lily von, 1895: *Die Bürgerpflicht der Frau. Vortrag gehalten in Dresden, Breslau und Berlin*. Berlin.

Hanock, Ange-Marie, 2016: *Intersectionality. An Intellectual History*. New York.

Hartsock, Nancy C. M., 1983: The Feminist Standpoint. Developing the Ground for a Specifically Feminist Historical Materialism. In: Harding, Sandra/Hintikka, Merrill B. (Hg.): *Discovering Reality. Feminist Perspectives on Epistemology, Metaphysics, Methodology, and Philosophy of Science*. Dordrecht, 283-310.

Heymann, Lida Gustava, 1915: National-International. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. Februar 1915, 3-4.

Heymann, Lida Gustava, (1941) 1992: *Erlebtes. Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden. 1850-1940. Unter Mitarbeit von Anita Augsborg*. Frankfurt/M.

hooks, bell, 1989: *Talking Back. Thinking Feminist, Thinking Black*. Boston.

Klinger, Cornelia, 1986: Das Bild der Frau in der Philosophie und die Reflexion von Frauen auf die Philosophie. In: Hausen, Karin/Nowotny, Helga (Hg.): *Wie männlich ist die Wissenschaft?* Frankfurt/M., 62-84.

Kirchhoff, Auguste, 1912: Warum muß der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht sich zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht bekennen? Bremen.

Krause, Ellen, 2003: *Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung*. Opladen

Kulka, Leopoldine, 1914: Das Prinzip der Neutralität. In: *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. 1. Januar 1914, 1-3.

Lange, Helene, (1896) 1928: *Frauenwahlrecht*. In: Lange, Helene: *Kampfzeiten. Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten. Erster Band*. Berlin, 180-196.

Lange, Helene, 1899: Unsere „Alten“ und das Frauenstimmrecht. In: *Die Frau*. 7 (3), 129-133.

Lange, Helene, (1912) 1928: *Frauen und Politik*. In: Lange, Helene: *Kampfzeiten. Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten. Zweiter Band*. Berlin, 101-117.

Lange, Helene, 1913: Der Weg zum Frauenstimmrecht. In: *Die Frau*. 21 (2), 65-76.

Lorey, Isabell, 1998: Dekonstruierte Identitätspolitik. Zum Verhältnis von Theorie, Praxis und Politik. In: Hornscheidt, Antje/Jähner, Gabriele/Schlichter, Annette (Hg.): *Kritische Differenzen –*

geteilte Perspektiven. Zum Verhältnis von Feminismus und Postmoderne. Opladen, Wiesbaden, 94-114.

Lorey, Isabell, 2012: Postkoloniale politische Theorie. In: Kreisky, Eva/Löffler, Marion/Spitaler, Georg (Hg.): Theoriearbeit in der Politikwissenschaft. Wien, 175-187.

Notz, Gisela, 2008: Her mit dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht für Mann und Frau! Die internationale sozialistische Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Kampf um das Frauenwahlrecht. Bonn.

Otto, Louise, (1848) 2008: Adresse eines Mädchens. In: Gerhard, Ute/Pommerenke, Petra/Wischermann, Ulla (Hg.): Klassikerinnen feministischer Theorie. Grundlagentexte. Band I (1789-1919). Königstein/Taunus, 71-73.

Phillips, Anne, 1998: Democracy and Representation. Or, Why Should it Matter Who our Representatives Are?. In: Phillips, Anne (Hg.): Feminism and Politics. Oxford, New York, 224-240.

Pitkin, Hanna Fenichel, 1967: The Concept of Representation. Berkley, Los Angeles.

Richebächer, Sabine, 1982: Uns fehlt nur eine Kleinigkeit. Deutsche proletarische Frauenbewegung 1890-1914. Frankfurt/M.

Sapiro, Virginia, (1981) 1998: When are Interest Interesting? The Problem of Political Representation of Women. In: Phillips, Anne (Hg.): Feminism and Politics. Oxford, New York, 161-192.

Sauer, Birgit, 2011: Only paradoxes to offer? Feministische Demokratie- und Repräsentationstheorie in der Postdemokratie. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft. 40 (2), 125-138.

Schaser, Angelika, 2009: Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918. In: Feministische Studien. 27 (1), 97-110.

Schindler, Paula, 1913: Frauenstimmrecht und Demokratie. Eine demokratische Stimme aus der Deutschen Vereinigung. In: Zeitschrift für Frauenstimmrecht. 15. Juni 1913, 35-36.

Schüller, Elke, 2005: Marie Stritt. Eine kampffrohe Streiterin in der Frauenbewegung (1855-1928). Königstein/Taunus.

Schwimmer, Rosita, 1907: Sozialdemokratie und Frauenstimmrecht. In: Ethische Kultur. 15 (20), 153-155.

Solltmann, Idamarie, 1917: Frauenstimmrecht und dauernder Friede. 1. u. 15. Juni 1917, 21-22.

Steyerl, Hito/**Gutiérrez Rodríguez**, Encarnación, 2013: Einleitung. In: Steyerl, Hito/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.): Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik. Münster, 7-16.

Wängnerud, Lena, 2009: Women in Parliaments. Descriptive and Substantive Representation. In: Annual Review of Political Science. 12 (1), 51-69.

Welskoop, Thomas, 2000: Das Banner der Brüderlichkeit. Die deutsche Sozialdemokratie vom Vormärz bis zum Sozialistengesetz. Bonn.

Wolff, Kerstin, 2018: Noch einmal von vorn und neu erzählt. Die Geschichte des Kampfes um das Frauenwahlrecht in Deutschland. In: Richter, Hedwig/Wolff, Kerstin (Hg.): Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa. Hamburg, 35-56.

Young, Iris Marion, 1993: Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik. Frankfurt/M., 267-304.

Young, Iris Marion, 2000: Inclusion and Democracy. Oxford.

Zetkin, Clara, 1907: Zur Frage des Frauenwahlrechts. Bearbeitet nach dem Referat auf der Konferenz sozialistischer Frauen zu Mannheim. Berlin.